

## **ORGANISATIONSSTATUT DER FEMMES SOCIALISTES**

*Angenommen am 07.03.2018 auf dem ordentlichen Landeskongress in Betten op der Mess*

### **I. NAME UND ZIELSETZUNG**

**Artikel 1.** Die "Femmes Socialistes – Sozialistische Frauen" (FS) werden im Artikel 40 der LSAP-Statuten wie folgt definiert:

#### **B. DIE SOZIALISTISCHEN FRAUEN (FEMMES SOCIALISTES FS)**

**Artikel 40.** (1) Die weiblichen Parteimitglieder bilden innerhalb der Partei eine Unterorganisation, die sich „Femmes Socialistes - Sozialistische Frauen“ nennt (FS).

(2) Die FS werden von einem Nationalbüro geleitet, das vom Landeskongress der FS gewählt wird.

(3) Die FS geben sich ein eigenes Organisationsstatut, das von der Parteileitung angenommen werden muss.

(4) Die FS haben das Recht, zu sämtlichen politischen Fragen Stellung zu nehmen.

(5) Auf National- und Bezirkskongressen sind die FS wie folgt vertreten: Die FS haben Anrecht auf zehn Vertreterinnen bei Landes- und drei Vertreterinnen bei Bezirkskongressen. Die Vertreterinnen werden im Einklang mit der Geschäftsordnung der FS bestimmt und müssen die statutarischen Voraussetzungen erfüllen, um ein Delegiertenmandat auf dem jeweiligen Kongress ausüben zu können.

**Artikel 2.** Die FS verteidigen und fördern die direkten und indirekten Interessen der Frauen in allen politischen und gesellschaftlichen Belangen.

**Artikel 3.** Die FS machen ihre Mitglieder mit der Politik und der Parteiarbeit vertraut und führen eine gezielte Aktion, damit der Anteil der weiblichen Mitglieder der Partei sich kurzfristig in den Parteigremien widerspiegelt, sowie die gesetzlich vorgesehenen Quoten auf den Wahllisten eingehalten werden.

**Artikel 4.** Die FS fördern und stärken die kameradschaftlichen Beziehungen und die Solidarität zwischen den weiblichen Parteimitgliedern.

**Artikel 5.** Die FS verfolgen das politische Geschehen auf allen Ebenen. Sie untersuchen und erörtern politische Sachfragen und erarbeiten eigenständige Stellungnahmen.

### **II. GLIEDERUNG**

#### **1. Die Sektionen**

**Artikel 6.** (1) Die weiblichen Mitglieder aus einer oder mehreren Gemeinden können sich in einer FS-Sektion zusammenschließen. Die Neugründung oder Auflösung einer FS-Sektion muss der Parteileitung mitgeteilt werden. Die Parteileitung informiert das Nationalbüro umgehend hierüber.

(2) Die FS-Sektion hält jährlich eine ordentliche Generalversammlung gemäß Artikel 14 der LSAP-Statuten ab und gibt sich einen Vorstand. Die Zusammensetzung des Vorstandes muss der Parteileitung mitgeteilt werden. Die Parteileitung informiert das Nationalbüro umgehend hierüber.

(3) Die FS-Sektion organisiert ihre Arbeiten nach eigenen Regeln, so lange diese nicht gegen die LSAP-Statuten oder das Organisationsstatut der FS verstoßen.

## **2. Das Nationalbüro**

**Artikel 7.** (1) Das Nationalbüro der FS besteht aus maximal 17 Mitgliedern. Es wird alle zwei Jahre auf einem ordentlichen Landeskongress der FS gewählt.

(2) Das Nationalbüro tritt unmittelbar nach dem Kongress zusammen und wählt aus seiner Mitte eine Exekutive, bestehend aus einer Präsidentin und einer Vizepräsidentin, einer Generalsekretärin, einer beigeordneten Sekretärin, sowie einer Kassenführerin.

(3) Die Exekutive ist berechtigt, die tagtäglichen Geschäfte der FS zu führen.

(4) Jedes Mitglied, das dreimal unentschuldigt fehlt, gibt seinen Posten automatisch an die Nächstgewählte ab.

**Artikel 8.** (1) Das Nationalbüro bestimmt die Vertreterinnen bei Landes- und Bezirkskongressen gemäß Artikel 40 (3) der LSAP-Statuten.

(2) Das Nationalbüro bestimmt das Mitglied der FS in der Resolutionskommission gemäß Artikel 23 (1) der LSAP-Statuten.

(3) Das Nationalbüro bestimmt unter seinen Mitgliedern gemäß Artikel 29 (5) der LSAP-Statuten ein Ersatzmitglied für die Parteileitung, um gegebenenfalls ein effektives Mitglied zu ersetzen.

(4) Das Nationalbüro bestimmt die Vertreterinnen der FS im Generalrat gemäß Artikel 27 (1) der LSAP-Statuten.

(5) Das Nationalbüro bestimmt die Vertreterinnen der FS in allen weiteren Gremien und Vereinigungen, in denen die FS Mitglied sind.

**Artikel 9.** (1) Das Nationalbüro artikuliert die Meinung der FS zur politischen Aktualität.

(2) Das Nationalbüro koordiniert die Arbeit der Sektionen auf Landesebene.

(3) Das Nationalbüro kann spezifische Arbeitsgruppen einsetzen. Alle Mitglieder der FS können in diesen Arbeitsgruppen mitarbeiten.

## **3. Die Kontrollkommission**

**Artikel 10.** (1) Die Kontrollkommission der FS besteht aus 3 Mitgliedern, die alle zwei Jahre auf einem ordentlichen Landeskongress der FS gewählt werden.

(2) Die Kontrollkommission überwacht die Tätigkeit aller Organe der FS und erstattet dem Landeskongress der FS Bericht. Die Mitglieder der Kontrollkommission können an allen Sitzungen der FS als Beobachter teilnehmen.

(3) Die gleichzeitige Mitgliedschaft im Nationalbüro und der Kontrollkommission ist unvereinbar.

## **4. Der ordentliche Landeskongress**

**Artikel 11.** (1) Der ordentliche Landeskongress der FS findet mindestens alle zwei Jahre statt, an einem dem ordentlichen LSAP-Landeskongress vorausgehenden Termin.

(2) Der ordentliche Landeskongress setzt sich aus allen weiblichen Mitgliedern der LSAP zusammen.

(3) Der Landeskongress trifft alle seine Entscheidungen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

**Artikel 12.** (1) Der ordentliche Landeskongress erörtert den Tätigkeitsbericht des Nationalbüros, nimmt den Kassenbericht entgegen, hört den Bericht der Kontrollkommission und gibt Entlastung.

(2) Der Landeskongress erarbeitet Stellungnahmen oder Resolutionen zu anstehenden politischen Fragen. Er nimmt Anträge entgegen, die von mindestens zehn FS-Mitgliedern unterzeichnet sind.

- (3) Mehrheitlich angenommene Anträge, Kongress-Stellungnahmen und Resolutionen werden an die Parteileitung weitergeleitet und können an den Landeskongress der LSAP gerichtet werden.
- (4) Der Landeskongress wählt das Nationalbüro sowie die Kontrollkommission der FS.

**Artikel 13.** (1) Spätestens drei Wochen vor dem festgelegten Termin für den Kongress wird dieser schriftlich einberufen.

(2) Sofern Wahlen für das Nationalbüro oder die Kontrollkommission anstehen, liegt der Einladung auch ein Kandidatur Formular bei. Kandidaturen für die einzelnen Gremien müssen sieben Tage vor dem festgelegten Termin an das Nationalbüro gerichtet werden.

## **5. Der außerordentliche Landeskongress**

**Artikel 14.** Außerordentliche Landeskongresse finden auf mehrheitlichen Beschluss des Nationalbüros oder auf begründetes Verlangen von mindestens 30% der FS-Mitgliedern statt.

### **III. SCHLUSSBEMERKUNG**

**Artikel 15.** Sämtliche Fragen, die nicht explizit durch das vorliegende Organisationsstatut geregelt sind, unterliegen den allgemeinen Bestimmungen der LSAP-Statuten.